

**N I E D E R S C H R I F T**

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

**vom 25.09.2023**

**im Ratssaal**

**Beginn: 18:00 Uhr**

**Ende: 20:00 Uhr**

**Anwesend:**

**Vorsitzender**

Bürgermeister Matthias Burth

**Gemeinderäte**

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Karin Halder

Michael Halder

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Oliver Jöchle

Rainer Marquart

Stefan Maucher

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Robert Rothmund

Gabi Schmotz

Franz Thurn

Britta Wekenmann-Arnold

Konrad Zimmermann

**Verwaltung**

Günther Blaser

Bauamtsleitung Klaus Bonelli

Brigitte Thoma

Denise Ummenhofer

bis einschl. TOP 6

**Ortsvorsteher/in**

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortstvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

**Schriftführer/in**

Silke Jöhler

**Abwesend:**

**Gemeinderäte**

Stefanie Dölle  
Martin Waibel

entschuldigt  
entschuldigt

**Verwaltung**

Tanja Mönikheim

## **Tagesordnung**

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Neukalkulation der Globalberechnung für die Abwasserbeseitigungsbeiträge und den Wasserversorgungsbeitrag  
Vorlage: 30/016/2023/1
- 5 11. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 10.10.2011  
Vorlage: 30/025/2023
- 6 11. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011  
Vorlage: 30/026/2023
- 7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße“  
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen  
2. Zustimmung zum Planentwurf  
3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit  
Vorlage: 10/038/2023
- 8 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu § 13 b BauGB - Sachstand und Auswirkungen  
Vorlage: 10/037/2023
- 9 Kläranlage Aulendorf - Vergabe von Planungsleistungen  
Vorlage: 40/061/2023
- 10 Integrationszentrum im Hofgarten-Treff  
a) Verlängerung des Förderzeitraums  
b) Auswirkungen der neuen Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement  
c) Sozialbetreuung für die Anschlussunterbringung im Vita-Hotel  
Vorlage: 10/041/2023
- 11 Stadtpark - Vergabe Planung Konzept für Wege und Baumbestand  
Vorlage: 30/019/2023
- 12 Verschiedenes
- 13 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

**Beschluss-Nr. 1**

**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung**

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Beschluss-Nr. 2**

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,  
Protokoll**

**Grundschulförderklasse – Schreiben Ministerium 2023/2024**

Das Ministerium hat mit Sondergenehmigung der Grundschulförderklasse für das Schuljahr 2023/2024 zugestimmt. Ab dem Schuljahr 2024/2025 hat die Stadt für die Grundschulförderklasse eine reguläre Genehmigung erhalten.

**Ganztagesbetreuung Grundschule**

BM Burth informiert, dass sich durch die neu erhobene Gebühr die Anmeldezahlen für die Ganztagesbetreuung für einen Tag halbiert haben. Deshalb können nun alle Kinder das Angebot in Anspruch nehmen und die Stadt muss kein zusätzliches Personal einstellen.

**Flüchtlingsunterbringung – Spitalweg**

BM Burth informiert weiter, dass morgen der Wohncontainer im Spitalweg bezogen wird. Das Vita – Hotel wird in zwei Chargen ab dem 04.10.2023 bezogen.

**Deutsche Post – zusätzliche Filiale**

Frau Thoma teilt mit, dass ab 01.11.2023 eine zusätzliche Filiale in Aulendorf der Deutschen Post eröffnet wird.

**Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

BM Burth gibt aus der Sitzung vom 24.07.2023 bekannt, dass eine Teilfläche des städtischen Grundstücks Flst. Nr. 1078/41 im Bereich Mahlweiher veräußert wird.

**Beschluss-Nr. 3**

**Einwohnerfragestunde**

**Sozialer Wohnungsbau – Sachstand**

Herr Sekul fragt nach einem Sachstand zum sozialen Wohnungsbau, insbesondere zum Grundstück Zollenreuter Straße 8.

BM Burth informiert, dass über die weitere Nutzung des Grundstücks in der Zollenreuter Straße 8 noch beraten werden muss. Aktuell läuft in der Zollenreuter Straße 90 von der Deutschen Reihenhauser AG ein Bebauungsplanverfahren mit 20 Wohneinheiten für sozialen Wohnungsbau.

**Integrationsmanagement**

Frau Hügler möchte wissen, weshalb die Stadt die Caritas mit dem Integrationsmanagement beauftragt und dies nicht selbst übernimmt.

BM Burth erläutert, dass die Caritas als freier Träger die Expertise in diesem Bereich hat. Auch trägt die Caritas die Personalverantwortung. In der Abwägung hat sich der Gemeinderat deshalb für die Beauftragung entschieden.

#### **Beschluss-Nr. 4**

### **Neukalkulation der Globalberechnung für die Abwasserbeseitigungsbeiträge und den Wasserversorgungsbeitrag** **Vorlage: 30/016/2023/1**

BM Burth begrüßt Frau Marchel von der Allevo Kommunalberatung.

BM Burth erläutert, dass die Allevo Kommunalberatung GmbH zuletzt die Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung der Stadt Aulendorf erstellt hat. Diese datiert vom 21.07.2011 und hat als Prognosezeitraum die Entwicklung bis einschließlich 2020 als Grundlage. Auf dieser Basis waren rechtmäßige Satzungen möglich, die eine entsprechende Beitragserhebung ermöglicht haben.

Um eine rechtsichere Beitragserhebung auch zukünftig zu gewährleisten muss nach aktueller Rechtsprechung die Globalberechnung fortgeschrieben werden.

Aufgrund der umfangreichen Vorkenntnisse der Allevo Kommunalberatung GmbH in Bezug auf die Verhältnisse in Aulendorf und der Tatsache, dass die Erstellung der vorherigen Globalberechnung seitens der Allevo Kommunalberatung GmbH gut funktioniert hatte, wurde am 01.07.2020 vom Verwaltungsausschuss beschlossen die Allevo Kommunalberatung mit der Fortschreibung der Globalberechnung für Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge zu beauftragen.

Für die Kalkulation der Globalberechnung ist die Umsetzung von Erschießungsgebieten in Flächen maßgeblich.

Die Verwaltung hält es für realistisch im Prognosezeitraum bis 2030 folgende Bereiche zu entwickeln:

- Fläche zwischen Lehmgrubenweg und Schussenrieder Straße
- Fläche Talstraße II hinter dem Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Richtung Stadion
- Fläche Ebisweilerstraße
- Fläche Achstraße Richtung Sportplatz

Dadurch haben sich folgende Beitragsobergrenzen berechnet:

- Kanalbeitrag: 3,83 €/m<sup>2</sup> (bisher: 3,23 €/m<sup>2</sup>)
- Klärbeitrag: 3,03 €/m<sup>2</sup> (bisher: 1,83 €/m<sup>2</sup>)
- Wasserversorgungsbeitrag: 5,13 €/m<sup>2</sup> (bisher: 4,62 €/m<sup>2</sup>)

Durch die Globalberechnung wird die zulässige Obergrenze für diese Beiträge ermittelt. Der Gemeinderat hat jedoch die Möglichkeit geringere Beiträge festzusetzen. Wenn die Beiträge unterhalb der Beitragsobergrenze festgesetzt werden, hat dies zur Folge, dass die Wasserversorgungsgebühren und die Abwassergebühren durch die Beiträge weniger entlastet werden und der Differenzbetrag über die Gebühren finanziert wird.

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die umfangreichen Erläuterungen und Kalkulation, die dieser Vorlage beigefügt sind, verwiesen.

Die Ergebnisse werden im Anschluss von Frau Marchel vorgestellt. Die Präsentation liegt der Niederschrift bei.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 dem Gemeinderat den folgenden Beschluss empfohlen.

**Der Gemeinderat beschließt mit 15 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (bei Abwesenheit von SR Marquart):**

- 1. Der Globalberechnung der Allevo Kommunalberatung vom 19.06.2023 für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Beitragssätze vorgelegen. Die Stadt Aulendorf erhebt Beiträge für ihre öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.**
- 2. Die Globalberechnung für den Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf einen Zeitraum bis einschließlich des Jahres 2030 ausgerichtet.**
- 3. Flächenseite**
  - a. Die Stadt Aulendorf wählt als Beitragsmaßstab für den Abwasser- und den Wasserbereich den Maßstab Grundstücksfläche mal Nutzungsfaktor in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.**
  - b. Sämtliche Unterlagen zur Flächenseite haben bei der Beratung vorgelegen. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen anhand von Bebauungsplänen und sonstigen Unterlagen in die Globalberechnung wird festgestellt. Insbesondere den Ausführungen zur Geschossbestimmung in Ziffer 11.3 der Erläuterungen wird ausdrücklich zugestimmt.**
  - c. Die Deckungsgleichheit zwischen Klärwerkskapazitäten und in die Globalberechnung eingestellten Flächen wird, wie in den Erläuterungen in Ziffer 12 dargestellt, hiermit festgestellt. In Abweichung vom Flächennutzungsplan werden beim Klärbeitrag zusätzliche Flächen (fiktive Reserveflächen) in die Globalberechnung zur Herstellung der Deckungsgleichheit zwischen Flächen und Kosten eingestellt. Beim Kanal- und Wasserversorgungsbeitrag werden die fiktiven Reserveflächen nicht eingestellt.**
  - d. Die Zukunftsflächen, für die noch keine Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe und Ausdehnung, Baucharakter und Bauleitzielen wie Geschossflächenzahlen und Geschosszahlen und Straßenflächen enthalten. Es wird den in der Globalberechnung gemachten Prognoseaussagen ausdrücklich zugestimmt. Bei den Neubaugebieten werden bei Wohngebieten 17,5 % und bei Gewerbegebieten 20 % der Bruttofläche als Straßenflächen in Abzug gebracht.**
- 4. Kostenseite**
  - a. Die in die Globalberechnung eingestellten künftigen Investitionen ergeben sich aus den geplanten Flächenerschließungen und den sonstigen künftigen Investitionen. Den Kosten wird einschließlich der 3,1 %-igen Preissteigerungsrate pro Jahr bei der Abwasserbeseitigung (inkl. MwSt) und der 2,9 %-igen Preissteigerungsrate pro Jahr bei der Wasserversorgung (ohne MwSt) zugestimmt.**
  - b. Künftige Zuweisungen und Zuschüssen wurden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien prognostiziert. Den berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüssen Dritter wird zugestimmt.**
  - c. Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Straßenflächen wird in den Beitrag einbezogen. Dieser Leitungsabschnitt soll Teil der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sein.**

- d. Die Regenbecken und die Zuleitungssammler werden, wie in der Globalberechnung dargestellt, dem Klärbereich zugeordnet.
5. **Abzugskapitalien**
- a. Das öffentliche Interesse wird, wie in der Globalberechnung berücksichtigt, auf 5 % festgesetzt.
- b. Der Pflichtgebührenfinanzierungsanteil wird mit 5 % berücksichtigt.
- c. Der Straßentwässerungsanteil für Mischwasserkanäle wird nach der kostenorientierten Berechnungsmethode unter Bezugnahme auf die durchgeführte ortsspezifische Berechnung auf 27 % der maßgebenden Kosten festgesetzt.  
Der Gemeinderat entscheidet sich dafür, den Satz für die Straßentwässerung von Mischwasserkanälen auf Regenüberlaufbecken (MW) und Sammler (MW) zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht. Der Anteil der Straßentwässerung bei Regenüberlaufbecken und Sammlern wird deshalb ebenfalls auf 27 % festgesetzt.  
Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sollen 50 % Straßentwässerungsanteil abgezogen werden.  
Der Straßentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlage wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.
6. Die Stadt Aulendorf betreibt auf ihrem Gebiet in der Wasserversorgung mehrere technisch getrennte Versorgungssysteme. Im Rahmen des § 20 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG wird beschlossen, für alle Einzugsbereiche einheitliche Beitragssätze zu erheben.
7. Den in der Globalberechnung enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 16) wird ausdrücklich zugestimmt.
8. Die Beiträge der Stadt Aulendorf werden als Auswirkung der Globalberechnung in der Abwasser- und Wasserversorgungssatzung wie folgt geändert:
- für den öffentlichen Abwasserkanal 3,83 €/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche
  - für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks mit Zuleitungssammlern und Regenbecken 3,03 €/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche
  - für die Wasserversorgung 5,13 €/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (Hinzu kommt bei der Wasserversorgung noch die Mehrwertsteuer.)

Weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten.

**Beschluss-Nr. 5**

**11. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 10.10.2011**  
**Vorlage: 30/025/2023**

Der Gemeinderat berät in der heutigen Sitzung über die Änderung des Wasserbeitrags zum 01.10.2023. Im Nachgang zum Beschluss über die Globalberechnung und den Wasserbeitrag ist die Wasserversorgungssatzung zu ändern. Der Satzungsentwurf liegt der Beratungsvorlage bei. Die Satzung wird zum 01.10.2023 in Kraft treten. Der Beitragssatz wird von 4,62 Euro auf 5,13 Euro erhöht.

**Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 11. Änderung der Wasserversorgungssatzung mit Wirkung zum 01.10.2023 (14 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung 1 Nein-Stimme, bei Abwesenheit von SR Marquart).**

**Beschluss-Nr. 6**

**11. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011**  
**Vorlage: 30/026/2023**

Der Gemeinderat berät in der heutigen Sitzung über die Änderung des Kana- und Klärbeitrags zum 01.10.2023. Im Nachgang zum Beschluss über die Globalberechnung und dem Kanal- und Klärbeitrag ist die Abwassersatzung zu ändern. Der Satzungsentwurf liegt der Beratungsvorlage bei. Die Satzung wird zum 01.10.2023 in Kraft treten. Der Beitragssatz für den Kanal wird von 3,23 Euro auf 3,83 Euro und der Klärbeitrag von 1,83 Euro auf 3,03 Euro erhöht.

**Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 11. Änderung der Abwassersatzung mit Wirkung zum 01.10.2023 (15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme bei Abwesenheit von SR Marquart).**

**Beschluss-Nr. 7**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände  
Hasengärtlestraße“**

**1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

**2. Zustimmung zum Planentwurf**

**3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der  
Öffentlichkeit**

**Vorlage: 10/038/2023**

BM Burth begrüßt Frau Kasten als beauftragte Fachplanerin.

BM Burth erläutert, dass die Stadt Aulendorf bereits im November 2015 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Erweiterung der beiden benachbarten Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 und 54 beschlossen hat. Im anschließenden Bebauungsplanverfahren wurden die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Aus betrieblichen Gründen wurde im November 2017 die für die Fa. Burger Recycling GmbH vorgesehene Erweiterungsfläche aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgenommen. Das Verfahren wurde nur für den südlichen Teilbereich „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54“ weitergeführt und im Jahr 2018 abgeschlossen.

Nun wurde das Bebauungsplanverfahren für den nördlichen Teilbereich wieder aufgenommen, da der im bestehenden Gewerbegebiet „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ an der Hasengärtlestraße 52 ansässige Betrieb Burger Recycling GmbH für seine betriebliche Entwicklung dringend die Vergrößerung der Lagerkapazitäten benötigt. Die Firma Burger Recycling GmbH betreibt auf dem Grundstück Flst.Nr. 1634/3 im Gewerbegebiet „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ an der Hasengärtlestraße seit dem Jahr 1994 die Annahme, Sortierung und Aufbereitung von Metallen und Schrotten, sowie Altautoentsorgung und einen Containerdienst.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat am 24.04.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Es wurden eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht aufgelegt. Im Rahmen des Umweltberichts wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Vorab wurden im Jahr 2021 erneut umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt, um eine Gefährdung der im Jahr 2016 im Bereich des Gleisbetts des ehemaligen Industriegleises festgestellten Zauneidechsenvorkommens auszuschließen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ umfasst die westliche Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 1634/3 mit insgesamt 2.190 m<sup>2</sup>. Davon werden ca. 1.618 m<sup>2</sup> als Lager- und Betriebsflächen und ca. 572 m<sup>2</sup> als Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft festgesetzt.

**Planungsrechtliche Voraussetzungen:**

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf als gewerbliche Baufläche G 1 ausgewiesen.

Auf dem früheren Grundstück Flst.Nr. 1626/4 bestand eine nicht mehr genutzte Industriegleisanlage. Für die Bahnanlagen wurde die Freistellung von Bahnzwecken nach § 23 AEG beantragt. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Entscheidung vom 15.04.2016 die Flurstücke 1575/3 und 1624/4 gem. § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Der Rückbau der Gleisanlagen bedurfte danach keiner eisenbahnrechtlichen Gestattung.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 12.05.2023 bis 02.06.2023 durchgeführt.

Die eingegangenen Bedenken und Anregungen sind in beiliegender Tabelle aufgeführt, jeweils mit Erläuterung und Abwägungsvorschlag. Auf die Anlage wird verwiesen.

### **Schalltechnische Untersuchung:**

Für das Betriebsgelände der Fa. Burger wurde bereits im Jahr 2017 (im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) eine schalltechnische Untersuchung erstellt.

Im Juli 2023 wurde für das gesamte Betriebsgelände unter Einbeziehung der geplanten Erweiterungsfläche erneut eine schalltechnische Untersuchung durch das Fachbüro ISIS, Riedlingen durchgeführt. Der Untersuchungsbericht vom September 2023 liegt den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bei.

Für die Berechnungen wurden die Emissionen aus dem LKW-Anlieferverkehr, Be- und Entladen, Beladen von Containern, Staplerverkehr, Einsatz von Radlader und Sortierbagger betrachtet.

Nicht detailliert betrachtet wurde der Einsatz einer Metallschere, da Typ, Standort und tägliche Einsatzdauer noch nicht bekannt sind. Der Gutachter hält den Einsatz einer Metallschere für möglich, da die Lärmemissionen der des Sortierens von Schrott entsprechen.

Der Gutachter weist im Untersuchungsbericht darauf hin, dass der Einfluss auf die Lärmsituation vor dem Einsatz einer Metallschere, abgestimmt auf eingesetzten Typ, Standort und Einsatzdauer, gesondert zu untersuchen ist. Im Textteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde unter Nr. 3.3 ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Erweiterung der Lagerflächen, aufgrund der unveränderten betrieblichen Gegebenheiten, gegenüber der Untersuchung aus dem Jahr 2017 keine signifikanten Pegeländerungen ergeben. Am nächstgelegenen Immissionsort, Wohnhaus Birnbaumweg 33 im allgemeinen Wohngebiet, wird der geltende Immissionsrichtwert um mind. 6 dB(A) unterschritten, sodass im bestehenden Wohngebiet keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch den Betrieb zu erwarten sind. Gegen die Erweiterung der Lagerflächen und den Betrieb im beschriebenen Umfang und im Zeitbereich tags bestehen keine Bedenken aus schalltechnischer Sicht.

### **Der Gemeinderat beschließt einstimmig:**

- 1. Der Gemeinderat macht sich die vorliegende Abwägung zu eigen.**
- 2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan vom 08.09.2023 ggf. mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.**

- 3. Der Gemeinderat beschließt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 08.09.2023, mit Begründung vom 08.09.2023, mit Umweltbericht vom 08.09.2023, mit Artenschutzrechtlicher Einschätzung vom 02.08.2021 und mit der Schalltechnischen Untersuchung vom September 2023, sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und deren Stellungnahmen einzuholen.**

**Beschluss-Nr. 8**

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu § 13 b BauGB - Sachstand und  
Auswirkungen  
Vorlage: 10/037/2023**

Herr Bonelli führt aus, dass das Bundesverwaltungsgericht Mannheim in seinem Urteil vom 18.07.2023 festgestellt hat, dass § 13 b BauGB mit Unionsrecht nicht im Einklang steht.

Der Antragsteller wendete sich im Wege der Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan einer Kommune. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wies zunächst den Normenkontrollantrag als unbegründet ab. Das Bundesverwaltungsgericht hob das Urteil des VHG BW nun auf und erklärte den Bebauungsplan für unwirksam.

Gemäß den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts leidet der Bebauungsplan an einem beachtlichen Verfahrensfehler im Sinne von § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 BauGB. § 13 b BauGB verstoße gegen die Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP) der Europäischen Union. Die SUP-Richtlinie verfolgt das Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass sämtliche Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden. Etwas anderes kann sich für die Mitgliedstaaten nur dann ergeben, wenn sie durch

- a) Einzelfallprüfung
- b) Artfestlegung
- c) Kombination von beidem

sicherstellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vorhanden sind. Hier seien strenge Maßstäbe zu beachten und es muss sichergestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen von vornherein nicht eintreten werden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen von § 13 b BauGB waren:

- Flächenbegrenzung auf weniger als 10.000 m<sup>2</sup>
- Ausschließliche Zulässigkeit von Wohnnutzungen
- Die Flächen müssen sich im Anschluss an bebaute Ortsteile befinden.

Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind diese Tatbestandsvoraussetzungen nicht geeignet um erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein auszuschließen. § 13 b BauGB darf daher wegen dem Vorrang des Unionsrechts nicht angewendet werden. Der beachtliche Verfahrensmangel habe die Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplanes zur Folge. Der Bebauungsplan ist wie bereits oben geschrieben unwirksam.

Zwischenzeitlich liegt die Begründung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vor und liegt der Beratungsvorlage bei. Von Seiten des Bundesgesetzgebers gibt es noch keine Informationen wie der Gesetzgeber auf die Unwirksamkeit von § 13 b BauGB reagieren wird.

**Auswirkungen**

Auf der einen Seite müssen die Auswirkungen auf Ebene des Bauplanungsrechts beachtet werden und auf der anderen Seite die Auswirkungen auf die Genehmigungsverfahren zu den Bauanträgen.

### Auswirkungen Bebauungsplanverfahren

Hier kann zwischen drei Fallgestaltungen unterschieden werden:

1. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten und die Heilungsfrist des § 215 Abs. 1 BauGB ist abgelaufen.
2. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten und die Heilungsfrist von § 215 Abs. 1 BauGB ist noch nicht abgelaufen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gefasst, aber es ist noch kein Satzungsbeschluss erfolgt.

### Zu 1, Heilungsfrist ist noch nicht abgelaufen

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des zwar § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde und der Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bekanntmachung der Bebauungspläne ist auf die Heilungsvorschrift hinzuweisen.

Dies bedeutet, dass nach Ablauf der Jahresfrist eine Präklusion entsteht, das heißt es entsteht ein Ausschluss von Rechten. Der Bebauungsplan kann im Wege der Normenkontrolle nicht mehr beklagt werden. Lediglich im Rahmen einer sogenannten inzidenten Normenkontrolle im Falle eines einzelnen Rechtsstreits zu einer Baugenehmigung wird der Bebauungsplan auf die Wirksamkeit durch ein Gericht überprüft.

Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass § 215 BauGB anwendbar ist. Eine abschließende Beurteilung liegt jedoch noch nicht, da die Begründung zum Urteil erst vor kurzem veröffentlicht worden ist.

Es stellt sich die Frage, wie die Baurechtsbehörden mit Bauanträgen in solchen Fällen umgehen. Sollte eine noch zu erteilende Baugenehmigung im Wege eines Klageverfahrens angegriffen werden, so würde ein Gericht den zugrunde liegenden Bebauungsplan im Wege der inzidenten Normenkontrolle für unwirksam erklären. Andererseits könnte die Baugenehmigung, sofern das Gebiet bereits zu einem Teil bebaut ist auf Grundlage von § 34 BauGB erteilt werden, sofern diese Voraussetzungen vorliegen. Die Genehmigung würde dann nach dem Einfügegebot des unbeplanten Innenbereichs erteilt werden. Weiter ist abzuwarten, wie sich die Naturschutzverbände in diesen Fällen verhalten werden und ob in diesen Fällen dann von Seiten der Naturschutzverbände Klage erhoben wird.

Für Grundstücke, die bereits eine Baugenehmigung erhalten haben und das Gebäude errichtet wurde, wird Bestandsschutz angenommen. Diese Fallgestaltung trifft auf das Baugebiet Tafelesch im Ortsteil Zollenreute zu. Das Baugebiet Tafelesch wurde im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt. Bei zwei Grundstücken liegen noch keine Baugenehmigungen vor.

### Zu 2, Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten und die Heilungsfrist ist noch nicht abgelaufen

Die Stadt Aulendorf ist von dieser Fallgestaltung nicht betroffen. Diese Fallgestaltung ist jedoch für die betroffene Kommune äußerst problematisch. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass Erschließungsarbeiten bereits begonnen wurden bzw. Aufträge erteilt wurden. Des Weiteren ist anzunehmen, dass bereits Grundstücke an Bauwillige veräußert wurden. Die Umsetzung dieser Baugebiete dürfe nicht möglich sein.

Zu 3, Aufstellungsbeschluss ist gefasst aber noch kein Satzungsbeschluss ist erfolgt

Diese Fallgestaltung betrifft das Baugebiet „Buchwald“. Für das Baugebiet „Buchwald“ wurde bisher ein Aufstellungsbeschluss gefasst und die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Verfahren ist auf ein Regelverfahren umzustellen und alle Verfahrensschritte sind zu wiederholen, insbesondere ist die Durchführung einer Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichtes nachzuholen. Es ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zu erstellen.

Weitere Auswirkungen

Wie bereits ausgeführt, ist derzeit noch nicht absehbar, wie sich der Bundesgesetzgeber verhalten wird. Durch die Regelungen im bisherigen § 13 b BauGB war es nicht erforderlich, dass in diesen Fällen die Fläche bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen war. Mit der Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan ist stets eine Bedarfsberechnung erforderlich. Es ist derzeit offen, ob es zukünftig ein beschleunigtes Verfahren gemäß dem bisherigen § 13 b mit Umweltprüfung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aber ohne Bedarfsprüfung geben wird.

Würde zukünftig in diesen Fällen eine Bedarfsprüfung erforderlich sein um das Ergebnis dieser Bedarfsprüfung dem Bedarf nicht darstellen, so besteht für die Stadt Aulendorf die Möglichkeit auf Ebene des Flächennutzungsplanes die neu ausgewiesene Fläche im Bereich Buchwald durch noch andere Wohnbauflächen, die im Flächennutzungsplan vorhanden sind, zu kompensieren. Im bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf sind noch mehrere Wohnbauflächen enthalten, die zur Kompensation herangezogen werden können und bei denen sich der Gemeinderat im Zuge der Erstellung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes bereits dafür ausgesprochen hat, diese Fläche nicht zu entwickeln. Des Weiteren ist zu untersuchen, ob mit dem nun genehmigten Regionalplan und der damit verbundenen Aufstufung der Stadt Aulendorf zum Unterzentrum eine Verbesserung der Bedarfsprognose gegeben ist.

Um ein zielgerichtetes Bebauungsplanverfahren für das Baugebiet „Buchwald“ durchzuführen sind jedoch zunächst die Reaktionen und Entscheidungen des Bundesgesetzgebers erforderlich. Das Bebauungsverfahren muss nach Ansicht der Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkt ruhen und kann nach einer Entscheidung durch den Bundesgesetzgeber wieder aufgegriffen werden.

SR Michalski möchte wissen, ob die Planungen für das kalte Nahwärmenetz damit gestoppt sind.

Dies bejaht BM Burth.

SR Zimmermann hält ein klares politisches Signal für die Umsetzung des Baugebietes für wichtig.

**Kenntnisnahme**

**Beschluss-Nr. 9**

**Kläranlage Aulendorf - Vergabe von Planungsleistungen**  
**Vorlage: 40/061/2023**

BM Burth erläutert, dass mit der Entscheidung den Faulturm auf der Kläranlage neu zu bauen, es in dem Zusammenhang erforderlich ist, weitere Maßnahmen durchzuführen.

Bei der Umstellung des Betriebes vom alten auf den neuen Faulturm erfolgt für eine kurze Zeit die Abschaltung der Klärschlammabnahme aus dem Faulturm in den Schlammverdicker. Durch die Abschaltung ergibt sich die Gelegenheit und auch das Erfordernis verschiedene Maßnahmen durchzuführen.

Der bauliche Zustand des Schlammverdickers ist stark erneuerungswürdig. Eine Betonsanierung ist einem Neubau vorzuziehen. Das Krähwerk des Schlammverdickers ist nicht mehr funktionsfähig, so dass hier ein neues Krähwerk installiert werden muss.

Die nachfolgenden Stationen zur Schlammverarbeitung, wie die Fällmittelstation und die Polymerstation incl. der Filtertücher sind ebenso sanierungsbedürftig. Die Fällmittelstation (Behälter) besteht aus einem in die Jahre gekommenen gewickelten Glasfaserbehälter mit einem Fassungsvermögen von ca. 11-12 t. Eine Aussage über die Dichtigkeit des Behälters kann nicht gemacht werden. Mit der Erneuerung des Behälters soll gleich ein Behälter mit doppeltem Volumen eingebaut werden, somit besteht auch die Möglichkeit die doppelte Menge und somit eine ganze Tankladung abzunehmen und im Ergebnis dessen das Fällmittel günstiger einzukaufen.

In dem Gebäude steht noch ein alter Kalkbehälter, der nicht mehr benötigt wird sowie ein Kompressor. Mit dem Rückbau des Behälters, welcher vom Keller bis zum Dach reicht, muss anschließend die Öffnung im Dach geschlossen werden. Die Öffnung zum Keller kann somit gleich für den Ausbau des alten und Einbau des neuen Behälters für das Fällmittel genutzt werden. Nach diesem Umbau ist Decke zum Keller zu verschließen, somit entsteht in dem Gebäude eine Abstellmöglichkeit für den neuen Radlader. Weiterhin ist es dazu auch notwendig das defekte Tor auszubauen, die Toröffnung zu vergrößern und ein neues Tor einzubauen.

Die Polymerstation ist ebenfalls in die Jahre gekommen, die Wände sind brüchig, und auch hier ist dringender Handlungsbedarf erforderlich. Zuletzt sind noch die Filtertücher der Schlammpresse auszutauschen.

Da all diese Leistungen in kürzester Zeit ausgeführt werden müssen, erfordert es hier eine genaue Planung und Ausschreibung mit festgesetzten Terminen.

Das Ingenieurbüro iat aus Stuttgart betreut seit vielen Jahren die Kläranlage in technischer und verfahrenstechnischer Hinsicht. Das Planungsbüro hat zu den genannten Maßnahmen eine Kostenschätzung durchgeführt und auf der Grundlage entsprechende Honorarverträge angeboten.

Aufgrund der Notwendigkeit ein Teil der geplanten Maßnahmen in das Jahr 2024 vorzuziehen ergibt sich folgende Aufstellung und Planung für die nächsten 2 Jahre.

Vorhaben	Baukosten	Honorar	gesamt	Haushalt	
	Brutto	Brutto		2024	2025
Dach/Tor/ Demontage Kalkbehälter/Kompressor IB	195.000,00 €	36.837,24 €	231.837,24 €	50.000,00 €	181.837,24 €
Fällmittelstation(Behälter) IB	50.000,00 €	19.731,77 €	69.731,77 €	30.000,00 €	39.731,77 €
Fällmittelstation(Behälter) TA	70.000,00 €	30.369,48 €	100.369,48 €	50.000,00 €	50.369,48 €
Sanierung Eindicker+Krähwerk IB	75.000,00 €	16.830,11 €	91.830,11 €	91.830,11 €	
Polymerstation+Filtertücher TA	50.000,00 €	21.127,71 €	71.127,71 €	71.127,71 €	
besondere Leistungen TA	5.000,00 €	5.950,00 €	10.950,00 €	5.000,00 €	5.950,00 €
besondere Leistungen IB	5.000,00 €	5.950,00 €	10.950,00 €	5.950,00 €	5.000,00 €
	<b>450.000,00 €</b>	<b>136.796,31 €</b>	<b>586.796,31 €</b>	<b>303.907,82 €</b>	<b>282.888,49 €</b>

**Die Planungsleistungen für die oben genannten werden an das Ingenieurbüro iat Stuttgart zum Honorarpreis von brutto 136.796,31 vergeben (einstimmig).**

**Beschluss-Nr. 10**

**Integrationszentrum im Hofgarten-Treff**

**a) Verlängerung des Förderzeitraums**

**b) Auswirkungen der neuen Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement**

**c) Sozialbetreuung für die Anschlussunterbringung im Vita-Hotel**

**Vorlage: 10/041/2023**

BM Burth erläutert, dass der Hofgarten-Treff bekanntlich aus zwei Säulen besteht. Zum einen wird im Hofgarten-Treff der Familien-Treff mit einem offenen Elterncafe und Familienbesuchen durchgeführt zum anderen hat das Integrationszentrum mit dem Integrationsmanagement und dem Projekt „FamNah“ seinen Sitz im Hofgarten-Treff.

Träger des Familien-Treffs als auch des Integrationszentrums ist die Caritas Bodensee-Oberschwaben. Die Caritas Bodensee-Oberschwaben wurde von der Stadt Aulendorf mit der Durchführung des Integrationsmanagements beauftragt.

Die aktuelle Beschlusslage für den Familien-Treff sieht einen bewilligten Projektzeitraum bis zum 31.12.2023 vor. Über die Weiterführung des Familien-Treffs ist in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderats zu beraten.

Im Januar 2022 hat das Sozialministerium Baden-Württemberg eine Weiterführung des Paktes für Integration um ein weiteres Jahr beschlossen, was die Weiterführung des Integrationszentrums bis zum 31.12.2023 ermöglichte. Bis zum Jahr 2022 wurden die anfallenden Kosten des Integrationsmanagements durch die Förderung des Landes Baden-Württemberg gedeckt. Mit der Weiterführung des Integrationsmanagements im Jahr 2023 wurde die Bezuschussung des Landes von 64.000 € auf 60.000 € reduziert. Für das Integrationsmanagement in Aulendorf ergab sich somit eine Differenz von 8.000 € für die zwei vorhandenen Vollzeitstellen.

Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 26.10.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Projekt Integrationszentrum wird bis zum 31.12.2023 verlängert.
2. Die finanziellen Mittel für die Differenz, die sich aus den anfallenden Personalkosten für die zwei Vollzeitstellen im Integrationsmanagement sowie der zugesagten Fördermittel im Rahmen der VwV Integrationsmanagement in Höhe von 8.000 € ergibt, werden zur Verfügung gestellt.
3. Der Finanzierungszeitraum für das Projekt Familiennachzug „FamNah“ wird bis zum 31.12.2023 genehmigt. Die Mittel in Höhe von 24.735 € werden zur Verfügung gestellt.

Die VwV Integrationsmanagement wurde nun im Juni 2023 geändert. Insbesondere folgende Eckpunkte haben Auswirkungen auf das Integrationsmanagement in den Kommunen.

- Zuwendungsempfänger sind die Stadt- und Landkreise. Eine Antragsstellung durch beauftragte freie Träger ist nicht mehr möglich.
- Der Beratungszeitraum wird auf maximal 3 Jahre nach dem ersten Beratungsgespräch festgelegt.
- Die Stadt- und Landkreise müssen spätestens zum 01.01.2025 jeweils eine koordinierende Stelle für die landeseinheitliche Koordinierung des

Integrationsmanagements auf Kreisebene einrichten.

- Zum 01.01. jeden Jahres wird jedem Stadt- und Landkreis als Grundlage für seine Planungen ein Höchstbetrag für die Förderung des Integrationsmanagements zur Verfügung gestellt.
- Bis zum 31.12.2024 können weitere Förderungen in gleichbleibenden Stellenumfang beantragt werden.
- Die Förderung beträgt zunächst weiterhin 60.000 €.

Dies bedeutet, dass die Stadt Aulendorf zwar eine Förderung des Integrationsmanagements in Höhe von 60.000 € je Vollzeitstelle für das Jahr 2024 beantragen kann, jedoch nur im gleichbleibenden Stellenumfang. Bekanntlich steigen die Fallzahlen in der Anschlussunterbringung seit geraumer Zeit deutlich an und mit der Belegung des Vita-Hotels mit Personen in der Anschlussunterbringung steigen die Fallzahlen um ca. 90 Personen. Mit dem bestehenden 2 Vollzeitstellen kann der zusätzliche Beratungs- und Betreuungsbedarf nicht abgedeckt werden.

Die Erfahrung zeigt, dass der Beratungszeitraum von max. 3 Jahren zu kurz ist.

Auch ist noch offen, welche Förderung die Stadt Aulendorf durch die Mittelverteilung des Landratsamtes Ravensburg für die Jahre 2025 ff erhalten wird.

Die Caritas Bodensee-Oberschwaben hat nun im August 2023 mitgeteilt, dass es im Bereich des Sozialdienstes aufgrund Tarifänderungen zu deutlichen Personalkostensteigerungen gekommen ist, die von der Caritas nicht aufgefangen werden können und aufgrund der eingefrorenen Förderung des Landes nicht abgedeckt sind. Weiter hat die Caritas mitgeteilt, dass bisher die tatsächlichen entstandenen Personalkosten abgerechnet wurden und keine Abrechnung nach dem KGST-Richtwert vorgenommen wurde. Auch wurden bisher keine Gemeinkosten und Sachkostenpauschalen abgerechnet. Die Gemeinkosten und Sachkosten wurden bisher über eine Förderung aus dem Flüchtlingsfond der Diözese aufgefangen. Eine Förderung für weitere 3 Jahre wurde durch die Caritas beantragt.

Von Seiten der Caritas wird für das Jahr 2024 folgende Finanzierung des Integrationsmanagements vorgeschlagen:

- Die Personalkosten werden auf Grundlage des KGST-Richtwertes ermittelt.
- Die Gemeinkosten und Sachkostenpauschalen werden durch die Förderung aus dem Flüchtlingsfond der Diözese finanziert.
- Die Förderung des Landes BW beträgt 120.000 €
- Dies bedeutet einen Finanzierungsanteil der Stadt Aulendorf in Höhe von 36.200 €. Für das Jahr 2023 betrug der Finanzierungsanteil der Stadt Aulendorf 8.000 €.

Das Projekt „FamNah“ ist ein fester Bestandteil in der Integrationsarbeit im Hofgarten-Treff und bietet ein hilfreiches Unterstützungsangebot für Familien mit Integrationsbedarf. Die Stelle leistet gerade auch im Rahmen des Zuzugs von ukrainischen Geflüchteten wertvolle Hilfestellungen. Das Projekt sollte im Hinblick auf die aktuellen Zugangszahlen beibehalten werden. Die Kosten für die 25%-Stelle belaufen sich auf 19.400 €/Jahr.

Bekanntlich hat die Stadt Aulendorf das Vita-Hotel zur Unterbringung von geflüchteten Menschen in der Anschlussunterbringung für die Dauer von 2 Jahren angemietet. Es werden voraussichtlich ca. 90 Personen untergebracht. Mit den bestehenden 2 Vollzeitkräften im Integrationsmanagement kann die Beratung und Betreuung der Personen nicht geleistet werden.

Mit der Caritas Bodensee-Oberschwaben wurde vereinbart, dass die Caritas auch das

Integrationsmanagement für das Vita-Hotel mit einem Stellenumfang von 50 % übernimmt. Eine Erhöhung der Förderung ist wie oben beschrieben bis zum 01.01.2025 nicht möglich, so dass die Kosten hierfür von der Stadt Aulendorf zu tragen sind. Die Finanzierungskosten für diese Stelle belaufen sich auf 54.280 €.

Zur Finanzierung der Stelle hat die Stadt eine Förderung aus dem Programm „Ukraine Soforthilfe“ beantragt. Die Förderung beträgt ca. 7.500 € im Jahr. Für das Jahr 2023 wird die Stadt eine anteilige Förderung erhalten.

Im sogenannten „Flüchtlingsgipfel“ hat die Bundesregierung zugesagt, dass die Länder zunächst 1 Mrd. € zur Finanzierung der Flüchtlingskosten. Der Anteil von Baden-Württemberg beträgt nach dem Königsteiner Schlüssel rd. 130 Mio. €. Dieser Betrag wird in vollem Umfang an die Kommunen weitergeleitet. Von den 130 Mio. € werden 90 Mio. € an die Städte und Gemeinden im Hinblick auf ihre vielfältigen Aufgaben bei der Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen pauschal zur Verfügung gestellt. Diese Mittel können ebenfalls zur Finanzierung der Stelle herangezogen werden.

#### **Der Gemeinderat beschließt einstimmig:**

- 1. Der Projektzeitraum für das Integrationszentrum wird zunächst bis zum 31.12.2024 weitergeführt. Die oben dargestellten Finanzierungsbeträge für das Integrationsmanagement werden bereitgestellt. Nach Vorliegen der neuen Fördersummen wird das Thema erneut im Gemeinderat beraten.**
- 2. Das Projekt „FamNah“ wird ebenfalls zunächst bis zum 31.12.2024 weitergeführt.**
- 3. Für das Integrationsmanagement für das Vita-Hotel wird zunächst für das Jahr 2024 eine Finanzierung einer 50% Stelle bei der Caritas Bodensee-Oberschwaben übernommen.**
- 4. Als Unterstützung für die Betreuung im Vita-Hotel wird eine Alltagshelferin befristet für ein Jahr (EG 3, 50 %) eingestellt.**

**Beschluss-Nr. 11**

**Stadtpark - Vergabe Planung Konzept für Wege und Baumbestand**  
**Vorlage: 30/019/2023**

Frau Johler teilt mit, dass durch das Büro Freiraumwerkstadt ein Leitkonzept für den Hofgarten und Stadtpark erarbeitet wurde. Ausgangspunkt für das Gestaltungskonzept war der Wunsch und das Erfordernis für die Gestaltung und Unterhaltung der Wege sowie für den Baumbestand ein Konzept erhalten.

Zur Umsetzung des Leitkonzeptes im Stadt- und Hofgartenpark ist nun ein Fachplaner zu beauftragen, der das vorhandene Leitkonzept für die Wegeführung und den Baumbestand in ein Feinkonzept umsetzt und diese Planungen dann auch umsetzt.

Hierzu wurden 10 Planer angeschrieben. Es gab mehrere Gespräche, schlussendlich hat nur ein Planungsbüro ein Angebot abgegeben. Grundlage für die Feinplanung ist folgendes:

*Eine Überarbeitung des Stadtparkes in seinem räumlichen Erscheinungsbild und die Ordnung der Parknutzungen wird sinnvoller Weise in einem ersten Schritt zusammen erfolgen. Dabei sind die naturschutzfachlichen Aspekte mit zu beachten und einzuplanen. Mit dem Rück- und Umbau von Wegen und Treppen, der Entnahme von geschädigter oder störender Vegetation und punktueller Ergänzung von neuen Elementen wäre ein erster Bauabschnitt umrissen. Die weitere Vegetationsentwicklung des Stadtparkes wäre über einen längeren Zeitraum mit einem Pflegekonzept zu planen.*

Die Leistungen wurden aufgrund der hohen Komplexität des Projekts vom Planungsbüro in der Honorarzone IV unten zuzüglich 3% Nebenkosten angeboten. Dies wären bei anrechenbaren Kosten von 239.496 Euro 53.598,24 Euro +3% Nebenkosten+19% Mwst und damit 65.695,37 Euro brutto. Die Verwaltung schlägt vor, aus dem Gesamtangebot des Planers den Bereich „Wege“ und „Vegetation“ herauszulösen, weil dies die Themen sind, die ursprünglich Grundlage für die Beauftragung des Leitkonzeptes der Parkplanung waren. So könnte man bei diesen Themen schneller in die Umsetzung kommen.

Die Verwaltung schlägt die Beauftragung des Angebots des Büros Lintig + Sengewald vor, um das Projekt nun in den Umsetzungsschritt zu führen, da die Umsetzung selbst aufgrund der zahlreichen erforderlichen Abstimmungen mit den Akteuren sicherlich dennoch einen längeren Zeitraum andauern wird. Das Büro Lintig + Sengewald ist bereits beim Kindergarten für die Stadt tätig.

Die Ergebnisse der Parkumfrage sind hiervon unabhängig, weil diese eher den Bereich Belebung und Bespielung des Parks betreffen und auch vorweg gegriffen bereits mitgeteilt werden kann, dass hierzu keine wesentlichen Ergebnisse vorliegen.

SR Michalski fragt nach einem Sachstand zum möglichen Grundstückserwerb. Er schlägt vor, den Tagesordnungspunkt zu vertagen, bis die Thematik geklärt ist.

SR Zimmermann hält den Tagesordnungspunkt für beschlussreif. Ihm ist wichtig, dass die Wege teilweise barrierefrei werden, ihm wurde mehrfach mitgeteilt, wie wichtig dies für die Nutzergruppen wäre.

SR Marquart schließt sich dem an. Er hält die Planung für wichtig und gut investiertes Geld, weil dies eine sehr langfristige Planung sein wird.

SR Harsch kann der Planung nicht zustimmen, der Stadtpark ist in gutem Zustand und es bedarf keiner Planung.

**Das Büro Lintig+Sengewald wird mit der Bearbeitung des Teilprojekts „Wege“ und „Vegetation“ beauftragt (14 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen).**

**Beschluss-Nr. 12**

**Verschiedenes**

**Neubau Kindergarten – Sachstand**

SRin K. Halder fragt nach einem Sachstand zum Neubau des Kindergartens.

Herr Blaser erläutert, dass im Innenbereich zahlreiche Arbeiten parallel laufen.

**Tiefgarage Einfahrt Breiteweg – Baustelle**

SRin K. Halder möchte wissen, wie die Einfahrt in die Tiefgarage durch die aktuell große Baustelle gewährleistet ist.

SR Maucher als Bauleiter der Baustelle erläutert, dass die Maßnahmen morgen beendet sind.

**Sturmschäden Aufarbeitung**

Herr Blaser teilt zur Anfrage aus der letzten AUT-Sitzung (Aufarbeitung Sturmschäden) mit, dass die Gewässerrandstreifen noch offen sind. Außerdem ist der Steeger See – Rundweg noch nicht aufgearbeitet. Der Bereich bei der Grillhütte gehört nicht der Stadt.

**Beschluss-Nr. 13**  
**Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung**

Es werden keine Anfragen gestellt.

**ZUR BEURKUNDUNG !**

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....